



Stans, 14. Februar 2020

Vernehmlassung zur „Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes“

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes. Auch bedanken wir uns im Voraus, für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Vorab ergänzend zum Fragenbogen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (NG 641.1) ein paar Präzisierungen.

Bemerkung zum Leitbild des Kantons

(L 3.2) „Der Kanton unterstützt die Entwicklung der Elektromobilität mit geeigneten Infrastrukturen im privaten und im öffentlichen Raum.“

Anstelle „Elektromobilität“ empfehlen wir: CO₂ neutrale, energieeffiziente und umweltfreundliche Mobilität.

Begründung: Es macht wenig keinen Sinn, einen 400 PS starke Elektroboliden zu unterstützen wenn es umweltfreundliche Velos gibt.

Das Leitbild bezieht sich nahezu nur auf den Energieverbrauch und die Vermeidung von fossilen Brennstoffen.

Man findet keine verbindliche Aussage über Klimaerwärmung und Vermeidung von Treibhausgasen allgemein. So findet man keine Aussage über Vorschrift zur Vermeidung von Flügen, etc.

Bemerkungen zur Teilrevision des Energiegesetzes

Allgemeines:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Kanton Nidwalden das komplette Basismodul UND das Zusatzmodul 3 im Energiegesetz verankern will. Bei den Basismodulen handelt es sich um die minimalen Anforderungen der Harmonisierung der Energiegesetze und Verordnungen der Kantone, welche von Bundesbern von den Kantonen erwartet werden. Um es bildlich, entsprechend den Maskottchen der gängigsten Naturverbände darzustellen: Ein Steinbock ohne Hörner, ein Pandabär ohne Krallen und einen Regenbogen ohne Farben. Um die Klimaziele des Pariser Abkommens zu erreichen ist dies zu wenig. Was den Ausstieg von der Nutzung fossiler Energien innerhalb der nächsten 20 Jahre (annähernd) bedeuten würde, entnehmen Sie bitte unserer nachfolgenden Vernehmlassung.

Das Energiegesetz setzt sich hauptsächlich mit der energetischen Optimierung des baulich und technisch «Machbaren» auseinander.

Wir finden es wäre durchaus auch sinnvoll die Mobilität in dieses Energiegesetz zu implementieren. Insbesondere deshalb, weil knapp ein Drittel der Treibhausgasemissionen durch den Verkehr verursacht werden und wir somit einen Schritt näher an die Zielvorgaben des Pariser Abkommens kämen.

Art. 15, Titel 3. Abwärmenutzung Die im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Bemerkung: Bei der Rücknutzung von Abwärme besteht ein grosses Potential. Technisch und wirtschaftlich ist sehr viel machbar. Mit diesem Begriff lässt man Betreiber aus der Verantwortung zu schleichen, einfach weil es "betrieblich" nicht machbar ist.

Ergänzungsvorschlag: (Leitsatz L5.1: ...Stand der Technik, nicht Stand der Betrieblichen Zumutbarkeit)

Art. 17, Ergänzungsvorschlag

Dieser Artikel ist in Unterartikel zu gliedern

Artikel 17a Ortsfeste Heizungen im Freien entspricht dem Wortlaut des Artikels 17

Artikel 17b mobile und flexible Heizungen im Freien

Aussenheizungen auf privaten, öffentlichen und halböffentlichen Terrassen (zum Beispiel Restaurants) und Plätzen gehören verboten. Ausnahme für eine zeitlich begrenzte Betriebsdauer von Heizstrahler und andere temporäre fossile Energieträger gebundene Heizungen. Die Erlaubnis muss beim Amt für Energie eingeholt werden und ist gebührenpflichtig! (Fasnacht, kulturelle, historisch gewachsene Feste in der kalten Jahreszeit)

Art. 18 Beheizte Freiluftbäder

Hier könnte man durchaus auch auf 6m³ herunter gehen. Das würde einem stattlichen Sprudelbad (Neudeutsch Jacuzzi, frei nach den Erfinderbrüdern Jacuzzi) entsprechen: 2x2.5x1.2 m

Art. 19b: 2. Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe pro nicht realisierte Kilowattstunde erscheint uns als zu tief. Es geht ja darum, dass möglichst viele Gebäudebesitzer eine Elektrizitätserzeugungsanlage erstellen. Mit einer zu tiefen Ersatzabgabe, ist dieser Anreiz nicht gegeben. Wir erwarten eine Abgabe von 1'500 bis 2'000 Fr./nicht realisierter KW. Jedoch könnte man eine Staffelung des Betrages je nach Beschattung und anderen Einflüssen in Betracht ziehen. Ähnlich den Gefahrenkarten wäre dies in der Nutzungsplanung einsehbar.

Art. 23: Energieverbrauch Zielvereinbarung:

Der Wert erscheint uns zu hoch. Hat sich hier wohl ein Dezimalstellenfehler eingeschlichen? Statt 0.5 GWh, 5 GWh Wärme? Beim elektrischen Verbrauch Anstelle von 0.05 GWh, 0.5 GWh?

Verordnung:

§ 15 Sommerlicher Wärmeschutz 1 Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei denen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten. 2 Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

Bemerkung: Grundsätzlich erfordert die Klimaerwärmung angepasstes Bauen. Bei der Planung müssten zukünftig höhere Aussentemperaturen berücksichtigt werden.

Das Wort "erwünscht" kann heissen: Man passt im Sommer nicht die Kleidung an, sondern die Raumtemperatur. Betriebliche und bauliche Massnahmen wären kühlenden Massnahmen vorzuziehen.

§ 26 Kühlung, Be- und Entfeuchtung in bestehenden Bauten 1 Klimaanlage für die Aufrechterhaltung des Komforts sind in bestehenden Bauten so zu erstellen, dass entweder: 1. der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung einschliesslich allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 12 W/m² nicht überschreitet; oder 2. die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik ausgelegt sind, sowie die Planung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung nach dem Stand der Technik erfolgt.

Kühlungen sollen bewilligungspflichtig sein. Elektrische Kleinanlagen sollen nicht bewilligungsfähig sein. Kernpunkt sollte auf "kluges Bauen" sein.

Bauten welche nach einem noch festzulegendem Datum erstellt wurden, dürften nicht mit Klimaanlage nachgerüstet werden.

641.11 Anhang 2

3. Grenzwerte für den Heizwärmebedarf je Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen

Weshalb dürfen die an und für sich ökologisch und raumplanerischen fragwürdigen EFHs einen höheren Wärmebedarf ausweisen? (QH,li0 kWh/m²: MFH 13, EFH 16)

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Nidwalden

Hubert Rüttimann, Vorstand SP Nidwalden

076 387 92 53